

24. Okt. 2011

Gemeinde Dagmersellen Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

Einwohnergemeinde Dagmersellen
Obere Kirchfeldstrasse 4
6252 Dagmersellen

21. Oktober 2011

Stephan Bürgisser
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 09
stephan.buergisser@gvl.ch

Sicherheitsmassnahmen / Personenbelegung bei Grossanlässen

Police 505.0582

Eigentümer/-in: Einwohnergemeinde Dagmersellen, Obere Kirchfeldstrasse 4, 6252 Dagmersellen

Lage: Sternelstrasse 1, Dagmersellen

Objekt: Sporthalle Chrüz matt / Nutzung als Sport- und Mehrzweckhalle

BauG-Nr.: 25542 / frst

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2011 erfolgte mit Herrn Richard Küng eine feuerpolizeiliche Beurteilung der erweiterten Sport- und Mehrzweckhalle im Zusammenhang mit den bei Grossanlässen zu beachtenden Sicherheitsmassnahmen.

Die Sicherheitsmassnahmen und die maximal zulässigen Personenbelegungen werden gestützt auf die geltenden Bestimmungen im Gesetz über den Feuerschutz und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung festgelegt. Die Brandschutzvorschriften (Brandschutznorm und -richtlinien) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF bilden einen integrierenden Bestandteil der Vollziehungsverordnung.

Für die Gewährleistung der allgemeinen Personensicherheit sind folgende Anforderungen verbindlich zu beachten:

Sicherheitsmassnahmen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Feuerwehruzufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Kommando zu führen.



- 1.2 Die Löschgeräte – Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher – müssen jederzeit zugänglich und einsatzbereit sein. Anzahl und Standorte von ergänzend notwendigen Löschgeräten sind nach Absprache mit dem Feuerwehrkommando zu platzieren.
- 1.3 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Detailanforderungen sind dem beigelegten Weisungsblatt 1/5 zu entnehmen.
- 1.4 Das Rauchverbot in der Sport- und Mehrzweckhalle ist konsequent durchzusetzen. Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten im Aussenbereich sind ausreichend Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen.
- 1.5 In der Sport- und Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Flüssiggas und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht erlaubt.
- 1.6 Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Sport- und Mehrzweckhalle wird auf die Sicherheitsbestimmungen in den Flüssiggasrichtlinien Teil II (SUVA, SVGW) verwiesen, z.B. mindestens 3.00 m Sicherheitsabstand zum Gebäude/Dachvorsprung.
- 1.7 Für spezielle Zweckbestimmungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind uns rechtzeitig Layoutpläne zur Genehmigung einzu-reichen.

2 Fluchtwege und Ausgänge

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit auf der ganzen Breite frei und sicher benützbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- 2.2 Bestehende Doppelflügeltüren mit Kantenriegel sind bei Anlässen mit grosser Personenbelegung zu entriegeln. Die Geh- und Stehflügel müssen jederzeit begehbar sein.
- 2.3 Verkehrswege, Ausgänge und Fluchtwege müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung und Kennzeichnung versehen sein.
- 2.4 Für Anlässe mit einer Personenbelegung über 100 Personen müssen die Sicherheitsleuchten dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.
- 2.5 Die Markierungen der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Ausgangsbezeichnung oder ein Wegweiser sichtbar sein.



3 Bestuhlung

- 3.1 Die Anzahl und Anordnung von Bestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind dem Weisungsblatt 1/4 zu entziehen.
- 3.2 In einer Sitzreihe, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.
- 3.3 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten.
- 3.4 Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen – vor den Ausgängen entsprechend der Ausgangsbreiten.
- 3.5 Wo die Bestuhlung nicht am Boden unverrückbar befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- 3.6 Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist nicht zulässig.
- 3.7 Abklärungen über die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind direkt mit dem zuständigen Feuerwehrkommando vor dem Anlass vorzunehmen. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.

4 Personenbelegung

- 4.1 Je nach der Personenbelegung sind folgende Ausgangsbreiten erforderlich:
 - bis 50 Personen ein Ausgang mit 0.90 m Breite
 - bis 100 Personen zwei Ausgänge mit 0.90 m Breite
 - bis 200 Personen drei Ausgänge mit 0.90 m oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
 - über 200 Personen mehr als ein Ausgang mit mind. 1.20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je 100 Personen 0.60 m Ausgangsbreite aufweisen muss.

- 4.2 Die maximal zulässige Personenbelegung in der Sport- und Mehrzweckhalle wird unter Anrechnung der Nettonutzfläche, der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Sport- und Mehrzweckhalle / Nettonutzfläche Sporthalle ca. 1060 m²

- | | |
|---|---------------|
| • Sporthalle – total 5 Ausgänge:
ein Ausgang à 3.00 m, zwei Ausgänge 2.40 m,
ein Ausgang à 1.80 m, ein Ausgang à 1.20 m | 1300 Personen |
| • Tribüne / 288 Sitzplätze | 300 Personen |
| • Freiraum über Tribüne / 4 Tribünentreppen | 200 Personen |

Maximale Personenbelegung gesamt **1800 Personen.**

Übrige Räume

- | | |
|---|--------------|
| • Aufenthalt Erdgeschoss – ein Raumausgang à 0.90 m | 50 Personen |
| • Theorieraum – je ein Raumausgang à 0.90 m und 1.20 m | 200 Personen |
| • Office – ein Raumausgang à 0.90 m | 50 Personen |
| • Kraftraum Obergeschoss – ein Raumausgang à 0.90 m | 50 Personen |
| • Disponibel Obergeschoss – zwei Raumausgänge je 0.90 m | 100 Personen |

Wir bitten Sie, von diesen Sicherheitsbestimmungen sowie von der maximalen Personenbelegung in der Sport- und Mehrzweckhalle verbindlich Kenntnis zu nehmen.

Schlussbemerkung

Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Freundliche Grüsse


Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

Adressat

- Weisungsblätter 1/4, 1/5

- o Feuerwehrkommando Hürntal, 6252 Dagmersellen
- o Ablage Sachbearbeiter

gebäude versicherung⁺ luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz bei Anlässen **Erforderliche Kontrollen und Wachen**

Weisungsblatt 1/4, November 2010



gebäude versicherung¹ luzern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater und Säle aller Art (Pfarreiheime, Singsäle, Restaurants usw.), in denen sich im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss über 100 Personen, in den übrigen Geschossen über 50 Personen aufhalten können.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- ☒ die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- ☒ das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- ☒ die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Feuerwachen

- ☒ Feuerwachen sind in besonderen Fällen und in Betrieben mit besonderer Brandgefährdung zu organisieren.
- ☒ Bei *Grossbühnen* muss eine Feuerwache bei allen Vorstellungen anwesend sein (Brandschutz-erläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).
- ☒ *Feuerwehren* können zu Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (FSG § 100).
- ☒ Der *Aufwand* für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebes/Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (FSG § 94).
- ☒ Die *Kontrollaufgaben* der Feuerwache sind in einer Dienstvorschrift festzulegen (Brandschutz-erläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).

Kontrollen und Wachen

Die erforderlichen Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung.

Folgende Stufen werden unterschieden:

☒ Kontrolle

Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass alle Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen, welche für die Sicherheit notwendig sind. Diese Kontrolle bildet die Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.

☒ Runde

Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während der Veranstaltungen.

☒ Wache

Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheitsorganisation (Feuerwehr, Bewachungsdienst, Security-Truppe usw.) zu beauftragen. Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räume mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss den Tabellen 1 und 2.

Dienstvorschrift

Die Kontrollaufgaben, die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwache schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anderes bestimmt wird, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 3.

Weisungsbefugnis

Gestützt auf § 3 und § 100, Abs. 3 FSG haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Fluchtwege

- ☒ Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite *frei benützbar* zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- ☒ Ausgänge und Notausgänge sind *deutlich zu kennzeichnen*. Sie dürfen nicht verschlossen sein. Schlüsselkästchen sind ungeeignet und nach Möglichkeit durch ein Notöffnungssystem zu ersetzen.
- ☒ In Räumen oder Bauten ohne Tageslicht und solchen, die verdunkelt werden können, sind sicherheitsbeleuchtete *Rettungszeichen* (z. B. Einzelakku mit mind. 60 Minuten Brenndauer) zu verwenden.
- ☒ Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser *ins Freie führen*.

- ☒ In Räumen darf die Fluchtweglänge bei einem Ausgang 20 m, bei mehreren Ausgängen 35 m betragen. Die gesamte *Fluchtweglänge* (Raum und Korridor zusammen) darf bei einem Ausgang 35 m, bei mehreren Ausgängen maximal 50 m betragen.
- ☒ Die erforderlichen *Ausgangsbreiten* richten sich nach Personenbelegung und Geschosslage. Sie sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Bestuhlungen

- ☒ In einer *Sitzreihe*, die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.
- ☒ Der *freie Durchgang* zwischen den Sitzreihen darf 0,45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen.
- ☒ Wo die Bestuhlung nicht am Boden *unverrückbar* befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.
- ☒ Sind bei Bankettbestuhlung die Tische *in Reihen* angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Stuhlreihen mindestens 0,60 m betragen.
- ☒ Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die *Fluchtmöglichkeiten* des Publikums nicht behindert werden.

Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	geringe Brandbelastung (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Vorträge, Konzerte, Versammlungen, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten
B	hohe Brandbelastung oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen und Dekorationen, Fasnachtsanlässe, Bälle, Messen und Ausstellungen, Festwirtschaften, grosse Sportanlässe oder Konzerte, Disco- und Techno-Veranstaltungen

Tabelle 1

Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen

Lage Raum Bauart	Erdgeschosse alle Bauarten		Obergeschosse in Massivbauweise		Obergeschosse in Holzbauweise oder Untergeschosse in Massivbauweise	
Veranstaltung	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B	Typ A	Typ B
bis 200 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
bis 500 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Runde	Runde	Runde
bis 1000 Pers.	Kontrolle	Runde	Kontrolle	Runde	Wache	Wache
bis 2000 Pers.	Runde	Wache	Runde	Wache	Wache	Wache
> 2000 Pers.	Runde	Wache	Wache	Wache	Wache	Wache

- Die Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.
- Sind die erforderlichen Ausgangsbreiten gemäss Tabelle 4 nicht verfügbar, so ist die Personenbelegung entsprechend zu beschränken (Zutrittskontrolle!).
- Bei allfälligen baulichen oder technischen Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung Luzern, ob und mit welchen Kompensationsmassnahmen der Anlass durchgeführt werden kann

Tabelle 2

Kontrollaufgaben und Massnahmen

Kontrollen und Rundendienst vor der Veranstaltung	
Kontrollen	■ Feuerwehruzufahrt für schwere Fahrzeuge frei befahrbar ■ Wasserbezugsorte zugänglich ■ Alarmeinrichtungen betriebsbereit ■ Fluchtwege genügend breit, nicht verstellt ■ Notausgänge unverschlossen, frei begehbar ■ Notbeleuchtung vorhanden, eingeschaltet ■ Löscheinrichtungen betriebsbereit, zugänglich ■ angrenzende Räume allfällige Gefahrenherde ■ Dekorationen schwerbrennbar, nicht abtropfend ■ Flüssiggas-Installationen nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder geschlossenen Räumen
Absprache mit dem Sicherheitsdienst	■ Evakuationskonzept ■ Information über allfällige besondere Gefahren wie z. B. bewilligte Licht- oder Feuereffekte
Permanente Sicherheitswache während der Veranstaltung	
Kontrollen	■ kein Feuer/Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte ■ Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung ■ Einhalten des Rauchverbots bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste ■ Verhalten von Besuchern und Ausstellern betreffend Brandverhütung ■ periodische Wiederholung der Kontrollen
Massnahmen im Ereignisfall	■ Alarmierung ■ eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereichs ■ Einsatz von Kleinföschgeräten ■ Lotsendienst ■ Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) ■ Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter/Betrieb) ■ Rapportierung

Tabelle 3

Erforderliche Ausgangsbreiten

■ bis 50 Personen	1 Ausgang mit 0,90 m Breite
■ bis 100 Personen	2 Ausgänge mit je 0,90 m Breite
■ bis 200 Personen	3 Ausgänge mit je 0,90 m Breite oder 2 Ausgänge, von denen der eine 0,90 m und der andere 1,20 m breit ist
■ über 200 Personen	mehr als ein Ausgang mit mindestens 1,20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss: im Erdgeschoss je 100 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Obergeschossen je 60 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Untergeschossen je 50 Personen 0,60 m Ausgangsbreite

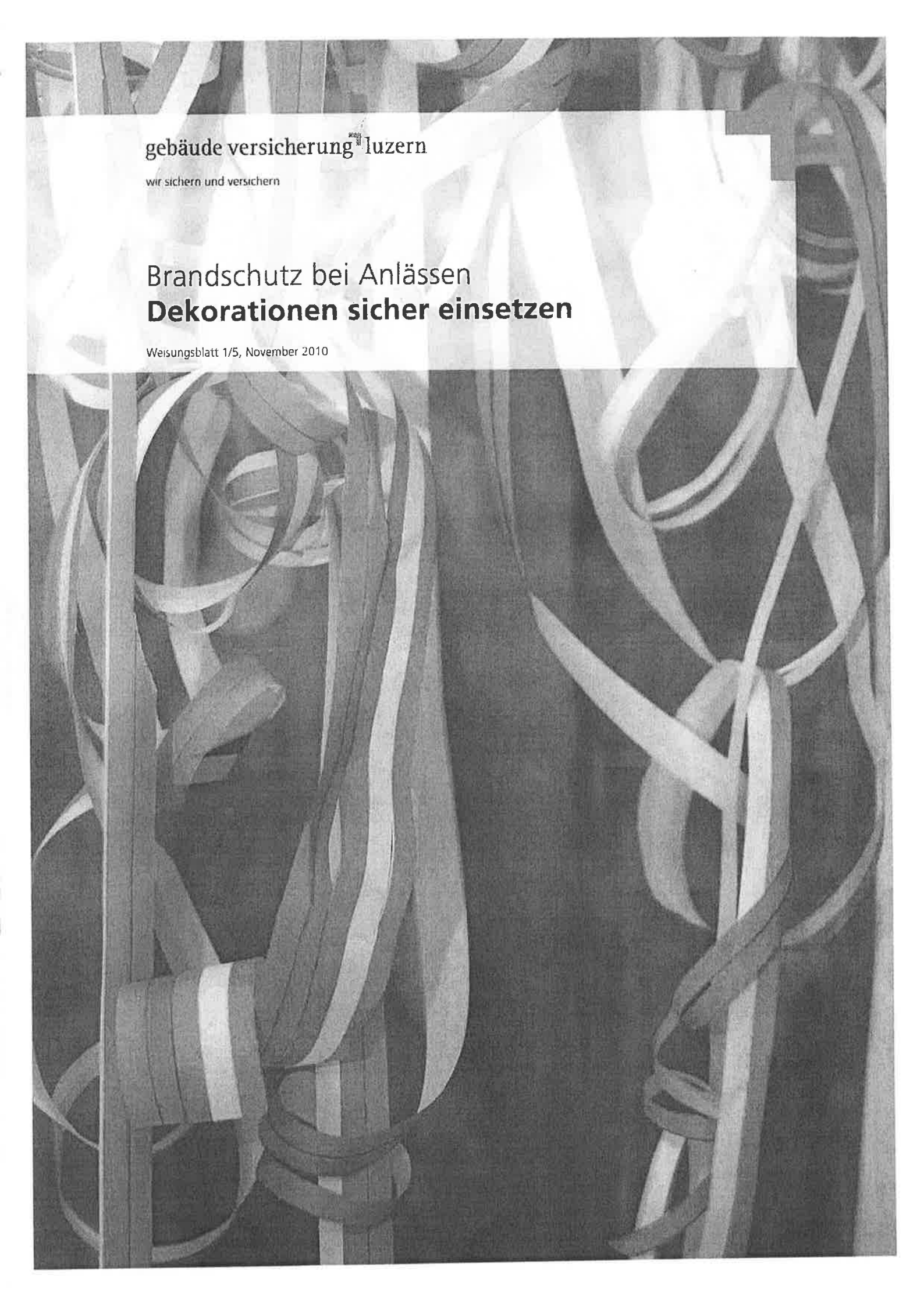
Tabelle 4

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch

The background of the entire page is a grayscale photograph of a fire hose. The hose is coiled and tangled, with its various layers and straps visible. It occupies the entire frame, providing a textured and thematic backdrop for the text.

gebäude versicherung ^{AG} luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz bei Anlässen **Dekorationen sicher einsetzen**

Weisungsblatt 1/5, November 2010

gebäude versicherung¹ luzern

Die nachstehenden Sicherheitsmassnahmen gelten für gastgewerbliche Betriebe (Säle, Restaurants, Bars, Dancings usw.), Beherbergungsbetriebe (Hotels, Heime, Krankenhäuser usw.), Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren sowie für alle andern Gebäude und Räume mit grosser Personenbelegung.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die zugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Sicherheitsmassnahmen

- Durch Dekorationen darf *keine zusätzliche Brandgefährdung* entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet werden.
- Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus *schwerbrennbarem Material* (Brandkennziffer 5.1) sein. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material mit Brandkennziffer 4.1.
- Die Verwendung von Baustoffen, die *brennend abtropfen oder abfallen, stark reizende, panikfördernde Brandgase oder Dämpfe* entwickeln, darf nicht zu einer Gefährdung von Personen führen.
- Dekorationen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind so anzubringen, dass *Fluchtwege und Ausgänge* jederzeit in ihrer ganzen Breite frei begehbar sind und deren Kennzeichnung sichtbar bleibt.
- Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete *Imprägnierung* so zu behandeln, dass sie schwerentflammbar sind.

- Matten aus *geschältem Schilf* dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über Buffet oder Bar usw. verwendet werden, jedoch nicht für Raumunterteilungen und Wandverkleidungen. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung schwerentflammbar zu behandeln.
- Dekorationsmaterialien, die bei *früheren Anlässen* zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Führen Sie deshalb vor dem Dekorieren einen Entflammbarkeitstest durch.
- Beim Dekorieren von *Lampen* und beim Einsatz von *Spotleuchten* ist besondere Vorsicht geboten. Vermeiden Sie Wärmestaus und direkte Wärmestrahlung auf brennbares Material.
- *Kerzen* sind auf eine standsichere, nichtbrennbare Unterlage zu stellen.
- *Ballone* dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballongas, Helium, Luft).
- In Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder *offenes Feuer* verwendet noch *Feuerwerksartikel* abgebrannt werden.

Wichtiger Hinweis

- Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.

Imprägnierungsmittel

Bereits beim Einkauf ist darauf zu achten, dass das Dekorationsmaterial schwerentflammbar ist. Ausnahmsweise können Dekorationen nachträglich *schwerentflammbar imprägniert werden*, indem das Material in flammhemmende Lösungen getaucht oder mit solchen eingesprüht wird. Dieses Verfahren ist jedoch aufwendig und setzt eine sorgfältige Ausführung nach Anleitung des Produktelieferanten voraus.

Imprägnierungsmittel sind in Drogerien, Hobby-, Farben- oder Dekorationsgeschäften erhältlich. Das Dekorationsmaterial ist nach der Imprägnierung *nochmals dem Entflammbarkeitstest* zu unterziehen.

Werbeplakate an Fassaden

Beim Abringen von brennbaren Geweben an Gebäudefassaden (z. B. Werbeplakat für bevorstehenden Anlass) sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- ☐ Das Gewebe muss mindestens Brandkennziffer 5.1 aufweisen.
- ☐ Die Montage ist erst ab dem 1. Obergeschoss gestattet.
- ☐ Das Anbringen vor oder über Fluchtwegen ist ohne besondere Schutzmassnahmen nicht gestattet.
- ☐ Brennbare Gewebe haben einen Abstand von mindestens 0,9 m zu offenbaren Fenstern aufzuweisen.

Im Weiteren gelten die Vorschriften der Brandschutz-erläuterung «Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden».

Dekorationsmaterial kontrollieren

Der *Entflammbarkeitstest* ist möglichst im Freien durchzuführen. Mit Zündholz oder Feuerzeug wird ein Abschnitt des Dekorationsmaterials entzündet und die Entflammbarkeit wie folgt beurteilt:

Positiv

Lässt sich das Material nicht anzünden oder verlöscht die Flamme nach dem Entfernen der Zündquelle selbstständig und sofort, darf das Material eingesetzt werden.

Negativ

Brennt das Material nach dem Entflammen selbstständig weiter, so ist das Dekorationsmaterial nicht zulässig und muss entfernt werden.

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch